

bpv HÜGEL VERSETZT BERGE

Sonja Dürager

WAS SOLLEN UNTERNEHMEN ZUM SCHUTZ IHRER GESCHÄFTSGEHEIMNISSE JETZT BEACHTEN?

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
WIEN, 21. MAI 2019

bpv LEGAL

Bratislava

Brussels

Bucharest

Budapest

Prague

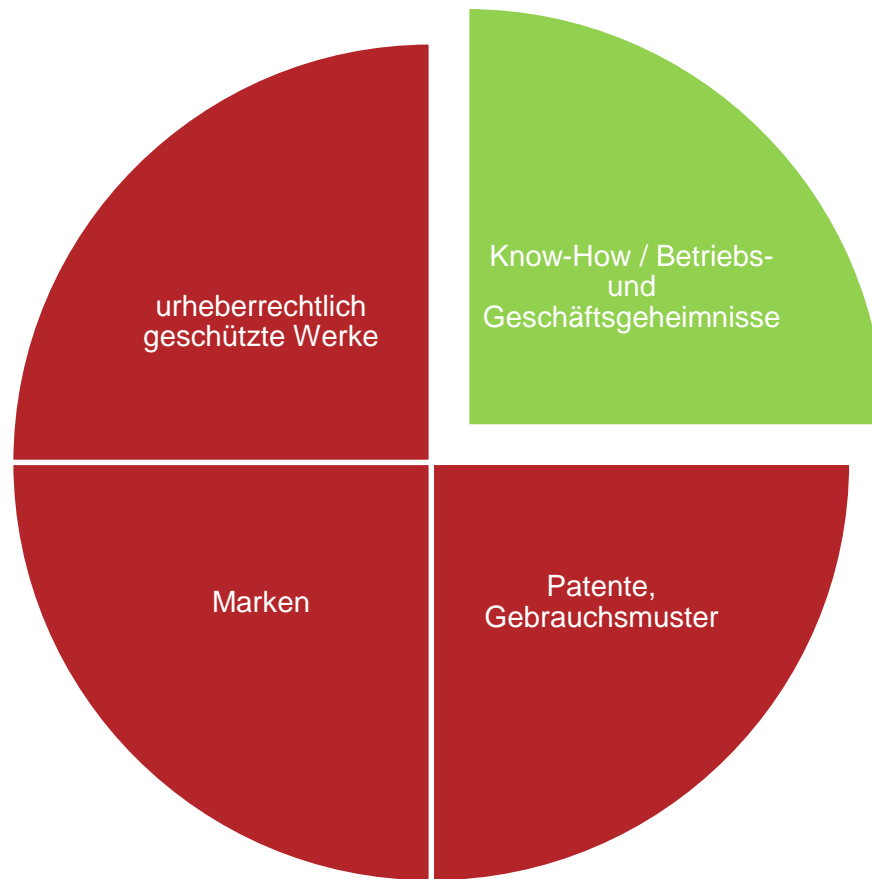
Vienna

Mödling

Baden

Wir bewegen mehr –
mit Expertise und Engagement.

www.bpv-huegel.com



▪ Definition nach der RL:

- i) Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
- ii) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- iii) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

▪ § 26b UWG

(1) Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die

1. geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,
2. von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und
3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.



KEIN automatischer Schutz!

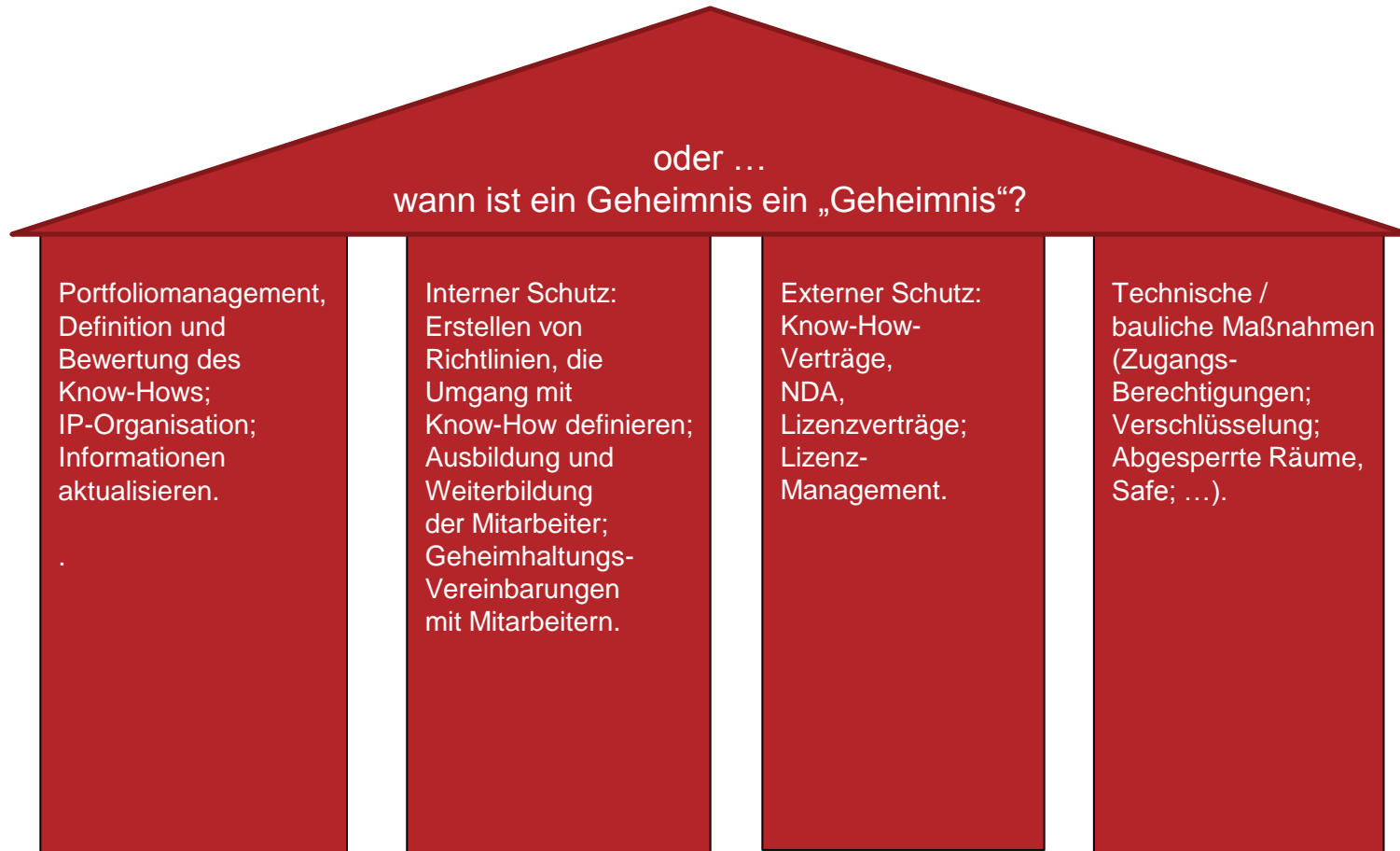
- ① Innovation beginnt immer mit einer „IDEE“.
 - ➔ Know-How soll solche Informationen schützen, die von anderen IPR als schutzfähig ausgeschlossen sind; ODER
 - ➔ nicht geschützt werden sollen.
- ② Know-How-Schutz kann idR leichter und günstiger erreicht werden
 - ➔ keine Formalerfordernisse (keine Registrierung)
- ③ permanenter Schutz
- ④ Schutzstrategien
 - ➔ Schutz nur als Know-How
 - ➔ Paralleler Schutz von Know-How und Patenten/Gebrauchsmustern etc.
- ⑤ Kriterien bei der Entscheidung für eine Schutzstrategie:
 - ⇒ Risiko paralleler Erfindungen
 - ⇒ Kontrollverlust durch wachsenden Insiderkreis
 - ⇒ Vermarktung der Informationen
 - ⇒ erforderlicher Analyseaufwand
 - ⇒ Risiko der Ablehnung der Gewährung von Schutz als geistiges Eigentum
 - ⇒ Know-How sichert einen Forschungsvorsprung in Bezug auf Neuheit
 - ⇒ Die Offenbarung beschleunigt den technologischen Fortschritt (Wertverlust eines Patents).

Vorfragen:

- Der richtige Zeitpunkt?
- KEIN PATENTREZEPT – aber BEST PRACTICE beachten
- Wie gestaltet sich das Risikomanagement / IKS in einem Unternehmen?
- Was ist der Wert von Know-How für das Unternehmen („IP-affine Branchen“) generell?
- Welchen Bedrohungen ist das Unternehmen ausgesetzt?

Hauptfragen:

- Identifikation des Know-Hows (umfangreiches Inventar oder nur „Geheimniskategorien“)
- Auflistung von der Art der Risiken, potentiellen Schädigern (Gründe dafür), Verletzungshandlungen (Veröffentlichung, Verwendung, Diebstahl)
- Bewertung des Risikos nach Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und Auswirkungen
- Plan für Risikominimierung
- Festlegung von den „Umständen angemessene“ Maßnahmen
 - ➔ für KMU uU ein geringerer Standard



Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus,

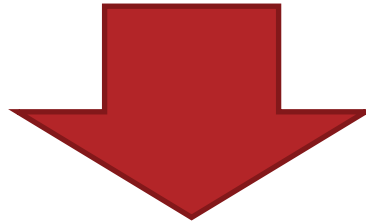
nach der DSGVO	analoge Anwendung?
<p>① anhand der Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere der Risiken, die mit der Datenverarbeitung verbunden sind: ⇒ durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung der Daten, ⇒ gleichgültig, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig.</p>	<p>~ anhand Wert und Bedeutung für das Unternehmen („Existenzgefährdung“); Ausmaß des Wettbewerbsvorteils</p>
<p>② Berücksichtigung des Stands der Technik</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>③ Implementierungskosten</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>④ Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung</p>	<p>~ anhand Angaben im Inventar</p>

- Orientierung an IT Standards
- Die Nutzbarmachung von TOM (Artikel 32 DSGVO):
 - ➔ Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten;
 - ➔ die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Dauer sicherzustellen;
 - ➔ die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu Daten rasch im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls, wiederherzustellen;
 - ➔ ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen, -verfahren und -pläne, die aufgestellt werden, um die Wirksamkeit auf Dauer sicherzustellen.
- Blick auf andere Systeme innerhalb der österreichischen Rechtsordnung

- § 1 Abs 2 DSGVO:

**JEDERMANN HAT ANSPRUCH AUF GEHEIMHALTUNG DER IHN
BETREFFENDEN PERSONENBEZOGENEN DATEN**

- Grundrecht auf Datenschutz auch für Daten der juristischen Person



- Es muss ein schutzwürdiges Interesse bestehen.
 - ➔ Allgemeine Verfügbarkeit
 - ➔ mangelnde Rückführbarkeit auf den Betroffenen
- Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht nach § 1 Abs 2 DSGVO
- Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung

- Das Recht auf Auskunft besteht dann nicht,
 - ➔ wenn durch die Erteilung der Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw Dritter gefährdet würde.
 - ➔ Einschränkung des Auskunftsrechts zulässig wegen Art 23 Abs 1 lit i DSGVO (Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen)
- Eine Grenze auf das Recht auf Datenkopie nach Art 15 Abs 4 DSGVO bilden die Rechte und Freiheiten anderer Personen.
 - ➔ Geschäftsgeheimnis (ErwGr 63)
- Information nach Art 15 und Art 22 DSGVO über involvierte Logik bei Profiling / automatisierte Entscheidungsfindung



Dr. Sonja Dürager, LL.M.
Partner

Contact:

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
Donau-City-Strasse 11
1220 Wien

Phone: +43 1 260 50-0

Fax: +43 1 260 50-308

E-mail: sonja.duerager@bpv-huegel.com

Partner: Head of IP/IT

University of Salzburg (2002 Mag. iur., 2004 Dr. iur.); University of Vienna (post graduate study for IT/TMT-law, 2009, LL.M.)

2000-2002 trainee in a law firm (Salzburg); 2002 – 2004 judge traineeship at several (high) courts in Salzburg and Linz; bpv Hügel since 2004

Areas of practice:

IT-law, Trade mark and Copyright law, Data protection law

Sample of Publications:

Co-Autor in *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betrieblicher Datenschutz (2019)

Copyright in Austria, Copyright 2018, Getting the Deal Through, London 2018

Outsourcing to the Cloud – involving risks beyond any control from a data protection law perspective, ipCompetence 2017 H 18, 37

Co-Author of Changes regarding consent declaration: Does under the GDPR exist a general coupling prohibition, January 2017, Ludwig Boltzmann Institute for Human Rights;

Profiling of Customers – more than analysis, but less than a separate purpose ... - Where are the borders of the legal admissibility, JusIT 1/2015

Data warehouses on the test bed – The legal framework for the data processing in joint information systems, in *Jahnel* (Hrsg) Yearbook Data Protection Law and E-Government (2014) 101

The legal pitfalls in monitoring and enforcement of a Compliance-Organisation – Whistleblowing Hotlines in focus, ZIR 2013/5

Co-Author of Protection versus Privacy. An Area of Conflict. in *O'Neill, Staksrud and McLaughlin* (editors) Towards a better internet for children (2013) 267

Data protection issues of the mobile communication in companies: "Bring your own device" – a risk for the employer? in *Jahnel* (Hrsg) Yearbook Data Protection Law and E-Government (2012) 137

Data Protection as stumbling block in an IT-Outsourcing-project, Jus-IT 3/2012

The graphical user interface in the Immaterial rights law (ÖBI 3/2011)

Miscellaneous:

Lecturer at Austrian Media Academy; lecturer at University of Vienna (executive studies of information and media law);

Memberships:

Scientific Association for Information Law IT-LAW.AT; Austrian Association for Industrial Property and Copy Right; International Association for the Protection of Intellectual Property; International Technology Law Association.